

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

enthaltungsraum getrennt und dort dürfen Besuche empfangen werden. Es gibt Einerzimmer, Zweierzimmer und Dreierzimmer.

Vom Projekt her sind 37 Betten vorgesehen. Jeder Pensionär verfügt über einen abschliessbaren Schrank. Die ständig fluktuierenden Pensionärszahlen und auch ihre alters- und herkunftsmässige Zusammensetzung erfordern viel Verständnis von seiten der Heimleitung. Die Frauen haben einen eigenen Aufenthaltsraum mit Fernsehen, damit sie mehr unter sich sein können.

In der Bürgerstube des Sozialamtes werden nicht nur Unterkunft und Mahlzeiten angeboten, sondern den Pensionären tatkräftig geholfen, sich wieder in die Arbeitswelt einzugliedern, sei dies durch Information über Arbeitsmöglichkeiten, bei der direkten Vermittlung von Arbeit und späterer Wohnung. Wer Arbeit hat, kann vorderhand in der Bürgerstube bleiben, doch ist es Zweck der Einrichtung, eine Durchgangshilfe zu bieten. H. P.

ENTSCHEIDE

Duldungspflicht für Blutentnahmen in Vaterschaftssachen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht lässt Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht bei der Abstammungsfeststellung nur aus medizinischen Gründen, nicht aber aus weltanschaulichen Überlegungen zu. Dies entschied die I. Öffentlichrechtliche Abteilung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren.

Es handelte sich um die Anfechtung eines durch Anerkennung der Vaterschaft entstandenen Kindesverhältnisses. Als Beweismittel waren Blutentnahmen beim Kind, dessen Mutter und dem das Kind anerkennenden Manne angeordnet worden. Gegen die Blutentnahme beim Kind wurde opponiert.

Die grundsätzliche Rechtslage

Eine Blutentnahme zum Erstellen eines serologisch-erbbiologischen Gutachtens stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Solche Eingriffe sind zulässig, soweit sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Gebote der Verhältnismässigkeit entsprechen. Zudem darf die persönliche Freiheit weder völlig unterdrückt noch ihres Gehaltes als Institution der Rechtsordnung entleert werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 109 Ia 281, mit Hinweisen).

Die Proportionalität der Duldungspflicht

Die Blutentnahme kann namentlich bei Kleinkindern nicht ausnahmslos durchgesetzt werden. Ausnahmen sind indessen nur dann anzuerkennen,

wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit dargetan ist und nicht durch besondere Modalitäten der Untersuchung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (was heute fast immer möglich ist).

Eine solche Gefährdung war im vorliegenden Fall in keiner Weise dargetan. Dass die Mutter bei einer Bluttransfusion als Kind ein traumatisches Erlebnis hatte, war vergeblich behauptet worden. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dem Kind drohe Ähnliches, und eine Blutentnahme ist nicht einer Transfusion gleichzusetzen. Es war auch vorgebracht worden, die buddhistische Religion der Mutter verbiete es ihr, eine Blutentnahme beim Kind zuzulassen. Es kann aber nach den Ausführungen des Bundesgerichtes nicht auf die Religion der Mutter oder des beschwerdeführenden Kindes ankommen. Liesse man Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht aus diesem Grunde zu, so ergäbe sich schliesslich für die Angehörigen bestimmter Bekenntnisse ein inhaltlich von den allgemeinen Regeln des Zivilgesetzbuches abweichendes Vaterschaftsrecht. Dies kann nicht hingenommen werden. Es konnte bei dieser Sachlage nicht gesagt werden, die angeordnete Blutentnahme sei unverhältnismässig.

Anthropologische Gutachten werden mit Rücksicht auf ihre weit geringere Zuverlässigkeit heute nur noch als Ergänzungsbeweis in Zweifelsfällen angeordnet (BGE 104 II 301; 101 II 16 f.). (Urteil vom 15. Mai 1986) R. B.

Persönlich . . .

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Meines Wissens erscheint in dieser Ausgabe der ZöF zum ersten Mal ein Beitrag in französischer Sprache (Übersetzung der neuen Richtsätze).

Es soll nicht bei dieser «Eintagsfliege» bleiben. In verschiedenen freundschaftlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Romandie und des Tessins wurde von den sprachlichen Minderheiten immer wieder der Wunsch für einen engeren Kontakt über die Sprachgrenzen hinweg geäussert. U. a. wurde die Anregung gemacht, in der ZöF von Zeit zu Zeit auch Informationen und Grundsatzartikel in französischer Sprache zu veröffentlichen. Diesem Wunsch, das ist die Auffassung der Geschäftsleitung wie des Redaktors, soll entsprochen werden, denn unsere Zeitschrift erhalten auch sämtliche Mitglieder in der Romandie wie in der italienischsprechenden Südschweiz.

Die Mehrsprachigkeit verlangt gerade von uns Deutschschweizern mehr denn je Toleranz, die nicht nur am Nationalfeiertag, in Festreden gefeiert wird, sondern vor allem im eidgenössischen Alltag zu praktizieren ist. Sonst besteht die Gefahr, dass wir uns auseinanderleben. So beurteile ich, liebe Leserinnen und Leser, dass Sie für diese «Neuerung» in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge freundeidgenössisches Verständnis aufbringen und sie auch billigen werden.

*Mit freundlichen Grüssen
Paul Schaffroth*